

Taxordnung für das Betagtenheim "Stütlihus"

vom 28. Oktober 2019

Gestützt auf den Bundesbeschluss über die Einführung der neuen Pflegefinanzierung sowie die Vollkostenrechnungsvorgaben von Curaviva¹ erlässt der Gemeinderat die Taxordnung für das Betagtenheim "Stütlihus".

Die Gliederung der Heimkosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzen sich wie folgt zusammen: **Pensionstaxe, Betreuungstaxe, Pflorgetaxe nach KLV² und Zusatzkosten.**

Pensionstaxe (pro Tag)

Art. 1

Haus A

Einzelzimmer	Baujahr 1989	CHF 116.00
Einzelzimmer	Baujahr 2009	CHF 127.00
Ehepaarzimmer	Baujahr 1989	CHF 108.00

Haus B

Einzelzimmer	Baujahr 2019	CHF 135.00
Pflegewohnung	Baujahr 2019	CHF 150.00
(Kosten pro Wohnung unabhängig der Anzahl Personen, exkl. Mahlzeiten)		
Ferienzimmer		CHF 135.00

Tages- und Nachtstruktur

Tagesaufenthalt	CHF 90.00
Halber Tag	CHF 45.00
Nachtaufenthalt	CHF 90.00

Zusammensetzung der Pensionstaxe

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft;
- Vollpension;
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Reinigung des Zimmers;
- Reinigung der Wäsche;
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur;
- Radio- und TV-Anschluss;
- Telefon-Anschluss inkl. Gesprächskosten Schweiz/FL und teilweise im nahen Ausland (ausgenommen sind kostenpflichtige Nummern).

Art. 1^{bis}

Betreuungstaxe (pro Tag)

CHF 29.00 pauschal pro Bewohner.

Gilt auch für Tagesgäste (halber Tag CHF 20.00), Nachtgäste und Bewohner der Pflegewohnungen.

¹ Verband Heime und Institutionen Schweiz

² Krankenpflege-Leistungsverordnung

Die Betreuungstaxe deckt sämtliche Leistungen und Hilfestellungen, die über die Pflege gemäss Krankenversicherungsgesetz hinausgehen und nicht die Pension betreffen. Für eine detaillierte Information über Betreuung verweisen wir auf das Infoblatt "Betreuung im Stütlihus".

Art. 2

Pflegetaxe nach KLV² (pro Tag)

Die Pflegetaxe ist unabhängig vom Wohnsitz des Heimbewohners/der Heimbewohnerin.

Die Pflegeleistungen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA" ermittelt. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt und wird mindestens alle sechs Monate überprüft. Eine Neueinstufung erfolgt ebenfalls bei Veränderung des Pflegebedarfs.

Die Einstufung erfolgt auch für Tages- und Nachtgäste sowie die Bewohner der Pflegewohnungen.

Pflegestufe	Pflegetaxe nach KLV	MiGeL	Total	Anteil in CHF		
				Versicherer	Gemeinde	Bewohner
1	13.00	1.00	14.00	9.60	0.00	4.40
2	38.00	1.00	39.00	19.20	0.00	19.80
3	63.00	1.00	64.00	28.80	12.20	23.00
4	88.00	1.50	89.50	38.40	28.10	23.00
5	113.00	1.50	114.50	48.00	43.50	23.00
6	138.00	1.50	139.50	57.60	58.90	23.00
7	163.00	2.50	165.50	67.20	75.30	23.00
8	188.00	2.50	190.50	76.80	90.70	23.00
9	213.00	2.50	215.50	86.40	106.10	23.00
10	238.00	2.50	240.50	96.00	121.50	23.00
11	263.00	2.50	265.50	105.60	136.90	23.00
12	288.00	2.50	290.50	115.20	152.30	23.00

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde wird nochmals eingehend mit dem zuständigen Arzt bearbeitet und das Resultat dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend und endgültig.

Zusatzkosten

Art. 3

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Pensions-, Betreuung- und Pfl egetaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet:

Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse ganz oder teilweise übernommen:

- ◆ ärztliche und medizinische Leistungen;
- ◆ ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien;
- ◆ ambulante Behandlungen im Spital;
- ◆ Laboruntersuchungen und EKG;
- ◆ Medikamentenbezüge;
- ◆ Krankentransporte.

Kostenpflichtige Zusatzleistungen (nicht abschliessend):

- ◆ Verbrauchs- und Kleinmaterialien;
- ◆ Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen), Ergänzungen oder Ersatz;
- ◆ chemische Reinigung von Privat-Kleidern;
- ◆ überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche;
- ◆ Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen);
- ◆ Zimmerservice aus Komfortgründen CHF 9.00 pro Mahlzeit pro Tag;
- ◆ Konsumationen in der Cafeteria;
- ◆ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrtkosten;
- ◆ Portogebühren;
- ◆ Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate;
- ◆ selbstverschuldeter Sachschaden;
- ◆ Kosten für Coiffeur, Maniküre und Pediküre;
- ◆ Vorkehrungen im Todesfall;
- ◆ Endreinigung Zimmer;
- ◆ Entsorgungsgebühren;
- ◆ weitere Zusatzleistungen – gemäss separater Tariftabelle.

Die Betriebskommission kann weitere Zusatzleistungen als kostenpflichtig definieren.

Art. 4

Reservation, Abwesenheit

Bleibt ein Zimmer bei Spitalaufenthalt, wegen Ferien oder aus anderen Abwesenheitsgründen eines Pensionärs/einer Pensionärin reserviert, wird die Tagestaxe ab dem 4. Tag der Abwesenheit um die Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag reduziert. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

	<u>Art. 5</u>
Ein- und Austritt, Todesfall	Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensions-, Be- treuungs- und Pflorgetaxe belastet. Bei endgültigem Austritt aus dem "Stütlihus" werden über den Räumungstag hinaus, d.h. nach Entfernung aller persönlichen Gegenstände wie Möbel, Teppiche, Bilder, Kleider etc. durch die Angehörigen, für drei Tage Pensions- und Betreuungstaxen (abzüglich Verpflegung CHF 15.00 pro Tag) verrechnet.
	<u>Art. 6</u>
Rechnungsstellung/Zahlung	Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat ge- stellt und sind ab Fakturadatum innert 15 Tagen zu bezah- len. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Mahngebühr von CHF 30.00 verrechnet werden.
	<u>Art. 7</u>
Sicherheitsleistung/Depot	Die Heimleitung kann vor Eintritt eine Sicherheitsleistung von bis zu CHF 6'000.00 verlangen. Die unverzinsten Sicher- heitsleistung wird bei Austritt nach Begleichung aller Aus- stände zurückvergütet.
	<u>Art. 8</u>
Aufhebung des bisherigen Rechts	Die Taxordnung für das "Stütlihus" vom 24. Juni 2019 wird vollumfänglich aufgehoben.
	<u>Art. 9</u>
Vollzugsbeginn	Diese Taxordnung wird auf 01. Januar 2020 in Kraft ge- setzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti